

Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos und der Ausbreitung des „Corona-Virus“

Anordnung

1. Anwendungsbereich:

- a) Die folgenden Bestimmungen gelten für die Bediensteten des Amtsgerichts Bremerhaven.
- b) Sie gelten ferner für die Besucher*innen des Amtsgerichts Bremerhaven.
- c) Die Verfahrensleitung und die Sitzungspolizei durch die zuständigen Vorsitzenden in gerichtlichen Verfahren bleiben unberührt.

2. Der **Sitzungs- und Geschäftsbetrieb im Amtsgericht Bremerhaven ist zurzeit wie folgt eingeschränkt.**

- a) Die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Bremerhaven ist für den Publikumsverkehr (ohne vorherige Terminabsprache) geschlossen. Rechtssuchende Bürger sind durch Aushänge am Gerichtsgebäude und einem entsprechenden Hinweis auf der Internetseite des Gerichts darauf hingewiesen worden, bei eilbedürftigen, unaufschiebbaren Anträgen bzw. Erklärungen (z.B. Gewaltschutz oder andere einstweilige Anordnungen in Familiensachen, Räumungsschutz, Erbausschlagungen, einstweilige Verfügungen o.ä.) **telefonisch** (Telefonnummer: 596 – 13680) rechtzeitig Kontakt zu unserer Rechtsantragsstelle aufzunehmen, um einen Termin zu vereinbaren. Anträge können im Übrigen **schriftlich** gestellt werden.
- b) Die Anwaltspostfächer sind nur über die Wachtmeisterzentrale zugänglich.
- c) Für Rechtsanwälte bestimmte Post wird an die jeweiligen Adressaten weitergeleitet.
- d) Die Gerichtskantine ist für die Öffentlichkeit geschlossen.

3. Die Wachtmeisterzentrale ist möglichst frühzeitig von im Amtsgericht stattfindenden Terminen in Kenntnis zu setzen.

4. Die Wachtmeister sind angewiesen, den Zugang zum Gebäude von Verfahrensbeteiligten und Zuschauern bereits an der Eingangskontrolle zu steuern und ggf. weitere Personen bereits hier zurückzuweisen.

5. Die Wachtmeister des Amtsgerichts Bremerhaven haben die Befugnis, Besucher mit erkennbaren Atemwegssymptomen bzw. Fieber den Zugang zum Gebäude zu verwehren. Haben Besucher einen gerichtlichen Termin wahrzunehmen, ist mit dem/r zuständigen Dezernent*in Rücksprache zu halten, der/die über das weitere Vorgehen entscheidet.

6. Sitzungssäle:

- a) Die Sitzungssaalkapazität für die Zuschauerbereiche aller Sitzungssäle des Amtsgerichts wird dahingehend eingeschränkt, dass jeweils nur so viele Zuschauer eingelassen werden, dass diese im Sitzungssaal zu anderen anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern in jede Richtung einhalten können.
- b) Weitergehende Beschränkungen der Öffentlichkeit in einzelnen Verhandlungen durch Verfügungen der jeweiligen Vorsitzenden gehen dieser Hausrechtsanordnung vor.
- c) Schöffensitzungen dürfen nur in Saal 100, 200 oder 209 stattfinden.
- d) Für Verpflichtungstermine und/oder Anhörungen in Betreuungssachen sollen die Räumlichkeiten der Rechtsantragsstelle genutzt werden.

7. Verhaltensregeln:

- a) oberstes Gebot ist bei allen Verhaltensweisen, die Gesundheit aller sich im Gerichtsgebäude aufhaltenden Personen zu schützen. Deshalb ist/sind:
- b) stets darauf zu achten, dass Mitarbeiter*innen und Besucher*innen des Amtsgerichts ausreichend Abstand (mindestens 1,5 Meter) voneinander halten können;
- c) in den Büros, den Fluren und in den Sitzungssälen ist, soweit möglich, häufig zu lüften;
- d) Tischflächen und Griffarmaturen sind bei Bedarf zu reinigen;
- e) auf den Fluren und in den Wartebereichen des Landgerichts werden die Besucher*innen durch **Hinweisschilder** aufgefordert, einen **Mindestabstand von 1,5 m** zu den Mitarbeitern des Amtsgerichts, anderen Wartenden und Besuchern möglichst einzuhalten (Anlage 1). Besucher*innen werden darüber hinaus bereits beim Betreten des Gebäudes durch die Wachtmeister und durch ein im Eingangsbereich aufgestelltes Hinweispiktogramm (Anlage 2) auf die geltenden **Hygieneregeln** hingewiesen. Der **Aufzug** darf zurzeit nur jeweils von 1 Person genutzt werden. Ein entsprechendes Hinweisschild (Anlage 3) ist angebracht.

8. **Alle Besucherinnen und Besucher sowie Verfahrensbeteiligte sind zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes innerhalb des Gerichtsgebäudes verpflichtet.** Die Verwendung von Halstüchern und Schals sowie selbst hergestellten Alltags-Masken zur Bedeckung von Mund und Nase sind hierfür zulässig. In den Sitzungssälen entscheidet die Richterin bzw. der Richter oder die Rechtspflegerin bzw. der Rechtspfleger nach Maßgabe der konkreten Situation über die Verwendung von Mund-Nasen-Schutzmasken oder sonstigen zulässigen Bedeckungen.

9. **Für die Beschäftigten des Amtsgerichts gilt Mundnasenbedeckungspflicht beim Betreten von öffentlichen Verkehrsflächen wie Eingangsbereichen, Treppenhäusern, Fluren und Aufzügen sowie beim Aufenthalt in Sanitär- und Warteräumen, in den Rechtsantragsstellen und in der Bibliothek.**

Die Mundnasenbedeckungspflicht für Mitarbeiter*innen gilt nicht in den nichtöffentlichen Bereichen.

10. Im Eingangsbereich besteht die Möglichkeit, sich die Hände desinfizieren zu lassen.

11. Die Umsetzung und Einhaltung der Regelungen zu Ziff. 7 werden durch Kontrollgänge überwacht. Bei Verstößen gegen die Regelungen zu Ziff. 7 kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

12. Sonstiges:

- a) Auf die Veröffentlichungen im Internet auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts und auf bremen.de wird ergänzend hingewiesen;
- b) zu den arbeits- und dienstrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus wird auf das jeweils gültige Rundschreiben des Senators für Finanzen verwiesen.
- c) Im Übrigen wird auf die aktuellen Regelungen des Senats, zuletzt durch Rechtsverordnung vom 06.10.2020, verwiesen.

13. Inkrafttreten:

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Bremerhaven, den 30. Oktober 2020

gez. Wulff

(Wulff)